

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Kauf-, Miet-, Dienstleistungs- oder Werkverträge handelt, nachfolgend als „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos erbringt. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden diese AGB in der jeweils aktuellen Fassung Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte .

1.3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind schriftlich niederzulegen. Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung, spätestens jedoch mit Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zustande. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu bereits erteilten Aufträgen sowie etwaige Zusicherungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1. Angebote sind für die Dauer von 1 Monat ab Datum des Angebotes verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen in Form, Farbe Material und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des zumutbaren vorenthalten.

2.3. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4. Arbeiten und Montagen, die nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, sind besonders zu vergüten. Sofern über die Höhe der Vergütung vor Arbeitsbeginn keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die jeweils aktuellen Stundensätze des Auftragnehmers.

3. Fristen und Termine

3.1. Von dem Auftragnehmer genannte Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich als verbindlich vereinbart. Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer 5 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen.

3.2. Die Geltung vereinbarter Liefer- und Fertigstellungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Hierunter fällt u. a. die Erbringung einer evtl. vereinbarten Vorkasse oder Hinterlegung einer vereinbarten Sicherheit.

3.3. Sämtliche Liefer- und Fertigstellungsfristen verlieren durch eine spätere Abänderung des Vertrages ihre Gültigkeit.

3.4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat der Auftragnehmer das Recht, eine Schadenspauschale für jeden angefangenen Monat Höhe von 1 % der Bruttosumme des Gesamtauftrags zu fordern falls der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse hat der Auftragnehmer eintretende Verzögerungen – auch bei verbindlichen Fristen und Terminen – nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, schlechte Witterungsbedingungen sowie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen.

3.6. Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist eine Schadenshaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.7. Bei teilweisem Leistungsverzug oder von dem Auftraggeber zu vertretender Unmöglichkeit zur Leistung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des gesamten Auftrages zu verlangen oder von dem gesamten Vertrag zurückzutreten., es sei denn, sein Interesse an der übrigen Leistung entfiel. Bei Nichteinhaltung des Auftraggebers der vertraglichen Vereinbarungen Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

3.8. Erfolgt nach Auftragserteilung ein Rücktritt, den der Mieter zu vertreten hat, werden bis 30 Tage vor dem ersten Miettag 30%, bis 15 Tage vor dem ersten Miettag 50% und ab dem vierzehnten Tag vor dem ersten Miettag 80% Stornierungsgebühren berechnet. Sonderpreise oder Nachlässe haben nur bis zur fristgerechten Zahlung Gültigkeit.

4. Preise

4.1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in dem angegebenen Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe vom Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2. Falls für die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers im voraus keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Vergütungs- bzw. Stundensätze des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für während der Durchführung des Auftrages zusätzlich vereinbarte Leistungen sowie solche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusätzlich notwendig werden.

4.3. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Änderung erfahren:
-Preise des benötigten Materials oder
-Lohn- oder Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderung oder die Mehrwertsteuer.

Kommt im Rahmen dieser Verhandlungen keine Einigung über die Änderung der Vertragskonditionen zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.4. Für nach Vertragsabschluss verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten oder Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sowie zusätzlichem Montageaufwand, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, berechnet der Auftragnehmer, unbeschadet abweichender Regelungen, seine jeweils geltenden Stunden- bzw. Vergütungssätze.

4.5. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammen hängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6. Etwaige Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke trägt der Auftraggeber.

5. Zahlung

5.1. Sämtliche Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist in gleichem Umfang ausgeschlossen.

5.2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 9 % p.a., zu fordern. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gilt der gesetzliche Verzugszinssatz i.H.v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz.

5.3. Leistet der Auftraggeber trotz einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von mindestens 12 Werktagen - verbunden mit einer Kündigungsandrohung – eine fällige Abschlagszahlungen nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf vertragsgemäße Vergütung seiner bisher erbrachten Leistungen sowie auf eine Entschädigung in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswerts, sofern der Auftraggeber keinen geringeren, der Auftragnehmer keinen höheren Schaden nachweist.

6. Abnahme und Gefährübergang

6.1. Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ab Lager am Firmensitz des Auftragnehmers. Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

6.2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber ist bei Mietsachen verpflichtet, dem Auftragnehmer Störungen unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadensersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen, sofern der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist.

6.3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Leistungserbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

6.4. Der Versand oder Transport erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn kraftfreie Lieferung vereinbart ist. Für die Beschädigung während des Versandes haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Versand ausdrücklich auf eigene Gefahr übernommen wurde. Bruchversicherung wird nur auf Wunsch des Auftraggebers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn der Auftragnehmer die Deckung von der Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Lieferungen unversehrt versandt.

6.5. Bei Verlust wird dem Auftraggeber das entliehene Produkt zu Listenpreisen in Rechnung gestellt, sofern der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweisen kann.

6.6. Gemietete Gegenstände sind unversehrt und zum Tag an dem die Leihstellung endet an den Auftragnehmer zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen. Sofern die Ware nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer bis mittags 12 Uhr beim Auftragnehmer eingetroffen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu Listenpreisen zu berechnen, bzw. nach freiem Ermessen eine weitere Miet-/Leihgebühr auf Tagesatzbasis in Rechnung zu stellen. Bei Beschädigung hat der Auftraggeber alle Kosten (Material und Arbeitslohn) für die Instandsetzung des Produktes zu tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Sämtliche gemieteten Gegenstände sind unveräußerliches Eigentum des Auftragnehmers. Sonstige gelieferte Gegenstände bleiben bis zum Ausgleich der dem Auftraggeber aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für den Fall der Weiterverarbeitung der Ware zu einer neuen Sache.

7.2. Vorbehaltlich Ziffer 7.4 ist der Auftraggeber für die Zeit des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsgegenstände ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.4. Erfolgt die Lieferung zum Zwecke der Weiterveräußerung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so werden die Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei der Weiterveräußerung gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

7.5. Bei gemieteten Gegenständen ist eine Untervermietung nicht gestattet.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommene Ware unverzüglich auf das Vorhandensein etwaiger Mängel zu prüfen. Nach Abnahme sind jegliche Mängelrügen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei zumutbarer Prüfung objektiv nicht erkennbar.

8.2. Rechtzeitig beanstandete Mängel verpflichten den Auftragnehmer zur Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Teile.

8.3. Wird die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Wohn- oder Geschäftssitz des Auftragnehmers verbracht, so gehen die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferung aufzuwendenden Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers.

8.4. Unwesentliche, die objektive Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigende Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen oder nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers erforderlich werden, gelten als vertragsgemäß.

8.5. Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass der Auftragnehmer die Funktion der Mietsache (z.B. Anlagen) überwacht, kann dieser die Anlage unverzüglich abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von Menschen besteht.

8.6. Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers.

8.7. Über das vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Im Fall grober Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber für den typischer Weise vorhersehbaren Schaden, max. jedoch in Höhe von 2,5 % des Verkaufspreises, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

8.8. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für die Verletzung vorvertraglicher, vertraglicher und nachvertraglicher Pflichten, d.h. Nebenpflichten und Hauptpflichten, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8.9. Der Mietgegenstand ist während der Vertragszeit durch den Mieter gegen Schäden durch Brand, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser zu versichern.

8.9. Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs Monaten.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Sollte ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden, so trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten.

9.2. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

10. Schriftform

Diese AGB können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert bzw. aufgehoben werden. Dies gilt auch für vorstehendes Schriftformerfordernis.

11. Anzuwendendes Recht

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Rechts über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist –soweit auf beiden Seiten Kaufleute stehen- das Über einkommen der Vereinten Nationen (CISG) ausgeschlossen.

12. Zusatzregelungen für Fernabsatzverträge

Bei Verträgen, welche über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden besteht für Verbraucher ein Widerrufsrecht von 2 Wochen nach Erhalt der Ware. Hierfür gilt folgende Widerrufsbelehrung: Sofern der Auftraggeber Verbraucher i.S.d. BGB ist, kann er seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (Brief , Fax oder E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Atlantis Veranstaltungstechnik
Inhaber: Andreas Kuhlmann
Gartenkamp 104
49492 Westerkappeln
13. Datenschutz

Kundendaten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz in den EDV-Anlagen gespeichert. Eine widerrechtliche Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

14. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ABG wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Hiermit bestätigt der Unterzeichner den Erhalt der AGB:

Datum, Ort, Unterschrift